

Vorlage Nr. 249/25

Betreff: **Anerkennung des Gitarrenensembles Rheine e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	25.06.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Wiggers
----------------------	------------	--------------------------	--------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 214	Kinder- und Jugendarbeit
Produktgruppe 21	Jugendamt
Ziele Unser Rheine 2030	Freizeit, Kultur und Sport

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein

durch

☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein „Gitarrenensemble Rheine e.V.“ gemäß §75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit §25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Begründung:

Gemäß §25 Abs. 1 (1) AG-KJHG ist das Jugendamt für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe zuständig, wenn sie ihren Sitz im Bezirk des Jugendamtes haben und dort überwiegend tätig sind. Gemäß § 75 SGB VIII kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wer

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Der Verein „Gitarrenensemble Rheine e.V.“ hat mit Schreiben vom 26.05.2025 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Der Verein ist beim Amtsgericht Steinfurt im Vereinsregister 20900 eingetragen. Der Verein verfolgt laut Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Zupfmusik und der Gemeinschaft unter den Mitgliedern. Des Weiteren engagiert sich der Verein im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit durch sinnvolle freizeitgestaltende Projektarbeit. Um diesen Zweck zu erreichen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und instrumentale Ausbildung, sowie Orchesterausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Nachwuchsspielern
- Regelmäßige Proben in altersgerechten Gruppen
- Gestaltung öffentlicher Konzerte und Mitwirkung bei diversen anderen Veranstaltungen
- Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Neben musikalischen Angeboten werden auch Freizeitaktivitäten, Ferienfreizeiten usw. für die Kinder und Jugendlichen angeboten. Dem Jugendamt der Stadt Rheine wurden im Rahmen des Antrages folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins
- Liste der Vorstandsmitglieder
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Darstellung der Aktivitäten der vergangenen Jahre

Die Jugendabteilung existiert seit Gründung des Vereins in 1983, anfangs als reine Musikgruppe, inzwischen werden darüber hinaus viele gemeinsame Freizeitaktivitäten angeboten. Der Verein legt großen Wert auf die Interessensvertretung der Jugendlichen im Verein sowie im Vorstand. Entsprechend steht in der Satzung unter § 5 „Jugend im Verein“:

5.2 Die Jugend im Verein kann sich eine eigene Ordnung geben

5.3 Die Jugendlichen im Verein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen zur Wahrung ihrer Interessen im Vorstand Jugendvertreter, deren Anzahl je nach Notwendigkeit vom Vorstand vorgegeben wird und maximal 2 beträgt.

Die Jugendarbeit im Gitarrenensemble Rheine folgt den Handlungsempfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Vereinen. Die Funktionsträger des Vereins haben an verschiedensten Informationsveranstaltungen des Jugendamtes sowie des Stadtjugendringes Rheine e. V. teilgenommen. Sie nehmen, seit Gründung des Runden Tisches zum Thema Kinderschutz für Vereine und Verbände in Rheine, regelmäßig an diesen Informations- und Austauschtreffen teil. Das Gitarrenensemble hat eine Ansprechpartnerin für Kinderschutz aus der Jugendabteilung benannt. Auch diese Person ist mit den Handlungsempfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Vereinen vertraut und setzt diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten um.

Entsprechend dieser fachlichen und personellen Voraussetzungen empfiehlt das Jugendamt der Stadt Rheine, das Gitarrenensemble Rheine e. V. als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die Grundlagen für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung liegen vor.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung §75a SGB VIII Gitarrenensemble

Anlage 2: Satzung Gitarrenensemble